

Das Bierbrauergewerbe in frühern Jahrhunderten in Bern

Autor(en): **Markwalder, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **35 (1929)**

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-129987>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Bierbrauergewerbe in frühern Jahrhunderten in Bern.

Dr. iur. H. Markwalder, Stadtschreiber, Bern.

In Bern war das Bier in frühern Jahrhunderten nicht Volksgetränk, sondern gehörte zu den Liebhabereien, die bei den Pastetenbäckern und in den Tavernen, d. h. Gasthöfen und Herbergen, ausgeschenkt wurden. Das Bierfieden war im XVII. und XVIII. Jahrhundert ein Privileg der Pastetenbäcker, die auch andere „starke Getränke“ herzustellen verstanden und sie in ihren Backstuben den Gästen servierten. In Bern wurde in diesen Zeiten fast ausschließlich Wein getrunken, was einmal mit der Tendenz der Landesregierung, in erster Linie den Landesprodukten, d. h. dem Wein, guten Absatz zu sichern und im fernern mit der für Bern charakteristischen Regelung des Weinhandels und des Wirtschaftswesens zusammenhängt ¹⁾.

Der Weinhandel war nämlich in der Stadt Bern der regimentfähigen Bürgerschaft vorbehalten. Den Einwohnern, d. h. den Nichtbürgern, war er verboten. Von den regimentfähigen Bürgern durfte ordentlicher Weise

¹⁾ J. Keller-Ris: Vom bernischen Wein-Commercium im 17. u. 18. Jahrhundert, Archiv d. Histor. Vereins d. Kts. Bern, XXVI, S. 63—106.

Dr. Ad. Lechner: „Etwas von den bernischen Kellerwirtschaften“, Berner Taschenbuch 1910.

auch nur mit einheimischem, d. h. im Gebiet der Stadt und Republik Bern, umfassend den alten Kantonsteil, einen Teil des Nargaus und das Waadtland, gewachsenen Wein und solchem aus mit Bern verburgrechteten Orten wie Neuenburg und Neuenstadt, Handel getrieben werden. Für die Einfuhr fremden Weines, z. B. aus dem Wallis und aus Frankreich, bedurfte es der obrigkeitlichen Bewilligung, die jedoch zum Schutze des einheimischen Gewächses nur in Ausnahmefällen oder bei Mißernten im bernischen Rebgebiet erteilt wurde.

Mit dem Privileg des Weinhandels war die Erlaubnis verbunden, das Eigengewächs aus bernischen Landen, sowie den Pension- und Zehntenwein vom Faß (bei den Binten) in beliebig vielen Kellerwirtschaften auszuschenken. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß zu dieser Zeit weitaus mehr Wein im Bernbiet gepflanzt wurde als heutzutage, waren doch beispielsweise die Südhänge am Thunersee, von Steffisburg bis Merligen zum größten Teil Weingärten. Auch in Spiez und Faulensee waren Rebberge anzutreffen und sogar Bern hatte seine Reben im Altenberg. Der Staat hatte ebenfalls große Vorräte an Zehnt- und Zinswein, die im Kornhauskeller, im alten Inselspital und andern „obrigkeitlichen Häusern“ eingelagert wurden. Aus diesen Weinbeständen wurden zum Teil die Pensionen und Besoldungen der Staatsbeamten in natura ausgerichtet; so erhielten beispielsweise auch die Lehrerinnen jährlich je vier Saum und die Hebammen 1798 zusammen 450 Maß Wein zu ihrem Baarlohn und den staatlichen Leistungen an Getreide und Holz. — Den Untertanen, die in bernischem

Hoheitsgebiet Wein pflanzten, war es gestattet, ihr Eigengewächs, das amtlich als solches nachgewiesen sein mußte, in Bern feilzuhalten und in größern Quantitäten zu verkaufen, nicht aber in der Stadt einzulagern. Für diese Erlaubnis hatten diese Weinbauern den sogenannten Platzgulden zu entrichten.

Das Privileg der Bürgerschaft, ihren Wein in der Hauptstadt in beliebig vielen Kellerwirtschaften bei der Binten, d. h. vom Faß auschenken zu dürfen, hatte zur Folge, daß die Zahl der Kellerwirtschaften außerordentlich anwuchs, so daß man am Ende des XVIII. Jahrhunderts in Bern bei einer Einwohnerzahl von 12,000 Seelen ungefähr 200 Kellerwirtschaften zählte. Heute werden außer dem großen Kornhauskeller noch zwei Kellerwirtschaften betrieben, der bekannte Klöchlkeller an der Gerechtigkeitsgasse und der Hintergerberenkeller des Herrn von Wurstemberger am Theaterplatz. Diese Kellerwirtschaften, in denen neben der Tranksame nur kalte Speisen abgegeben werden durften, mußten früher durch aufgesteckte Lännchen oder Lannreißbüschel kenntlich gemacht werden, wie uns das auf zahlreichen zeitgenössischen Abbildungen überliefert ist.

Für die Stadt und Republik Bern ergab sich aus Weinhandel und Weinausschank ein sehr einträgliches Geschäft, indem sie für jede Maß in der Hauptstadt eingelagerten Weins den Böspfennig und für den ausgeschenkten Rebenast das sog. Ohmgeld erhob. Für die Erhebung und Verwaltung des Ohmgeldes waren zwei Ohmgeldner eingesetzt, und die Aufsicht über die obrig-

SS Der Schultheiß und Rath der Stadt Bern thun hiermit: daß, in der Absicht, den vielfältigen Unordnungen und Mißbräuchen Schranken zu setzen, welche in der Hauptstadt und deren Bezirk bey dem Auschenken des Biers entstanden sind, und noch täglich zunehmen, Wir betrogen vorden, folgendes zu verordnen:

1°) Vor allem aus sollen die Bierbrauerereyen unter die Claß der Ehehaften gesetzt = und, ohne förmlich von Uns dazu erhaltene Concession, furohin derselben keine mehr errichtet werden.

2°) Soll allen Ausburgern und Hintersäßen, so kein besonderes Recht besitzen, der Verkauf des Biers, wie andern Getränks, in der Stadt und in dem Stadtbezirk, bey Straf der Confiscation und Zuckung der Tolcranß, verboten seyn.

3°) Soll solchen desfalls von Seiten der Burgerschaft weder der Nahmen gelsichen = noch mit ihnen in Gemeinschaft getreten werden, bey Bierzig Pfunden Buß.

4°) Ist den hiesigen Burgern der Bierverkauf für ihre eigene Rechnung in der Stadt, nicht aber in dem Stadtbezirk, zwar erlaubt; doch soll das Bier in offenen Kesseln, bey ausgestecktem Lännli, nicht aber in Stuben oder Gemachen, ausgesehen = und darbey kein Caffee, starke Getränke und dergleichen verwirthe = auch in Ansehung der Zeit die übliche Pollicey beobachtet werden, bey einer Buße von Zehn bis Bierzig Pfunden in Recidiv = Fällen.

5°) Der Bierverkauf in der Stube dann soll nur gestattet seyn den Lavernen, Gesellschaften und privilegierten Pintenschenken, denne den Bassetenbeckern in ihren Backstuben, und den Biersiedern in ihren Brauhäusern, alles nach ihren habenden Rechten und besondern Vorschriften.

Zur Aufsicht und Handhabung dieser Verordnung dann, und zu Vestraffung der Uebertretungen, bestellen Wir Unsere verordnete Dym = selkammer.

Welche Verordnung hiermit zu Jedermanns Verhalt fund gemacht wird. Geben den 25. Brachmonats 1785.

S a n z l e y B e r n.

„Bierordnung“ der Stadt und Republik Bern vom 25. Juni 1785

keitlichen Weinkeller, die im März 1798 sofort von den Franzosen beschlagnahmt und teils geleert wurden, war den Teutsch- und Welschweinschenken übertragen. Die städtisch-staatlichen Weinvorräte gaben den Behörden auch die Möglichkeit, auf die Weinpreise regulierend einzuwirken und in schlechten Weinjahren die Stadt mit dem nötigen Wein zu versorgen. So berichtet Defan Gruner in seinen *Deliciae Urbis Bernae* 1732, daß „man Anno 1685 in der ganzen Stadt keinen Wein zu kauffen fande, als in den Oberkeitlichen Kellern“.

Diese Verhältnisse lassen erkennen, ein wie großes Interesse die Stadt Bern und ihre Burgerschaft am Weinhandel und Weinausfank hatten und sie erklären auch, warum die Bierbrauerei in Bern lange Zeit nur eine ganz untergeordnete Rolle spielte.

In der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts begannen nun einige Schön- und Schwarzfärber im Mattequartier Bier zu sieden, wozu sich ihre gewerblichen Einrichtungen ganz besonders eigneten. Mochte diese Bierbrauerei vorerst lediglich für den Hausgebrauch berechnet gewesen sein, so wurde nach und nach von diesem Gebräu gegen Entgelt auch an Drittpersonen abgegeben. Diese Schön- und Schwarzfärber scheinen übrigens eine etwas rauhe und trinkfröhliche Gilde gewesen zu sein, wofür folgende Vorschriften ihrer Handwerksordnung vom 15. Christmonat 1680 bestimmte Anhaltspunkte bieten:

„Es sollen weder Meister noch Gesellen, so oft Sie beisamen wären, mit Einanderen zuessen und zutrinken, Keiner ohne Erlaubnuß vom Tisch weder weichen noch gehen, es sehe

dan Sach, daß er seine Nothdurft und Geschäften halber solches thun müßte: Und wan er widerum sich darzu setzen wölte, soll er zuvor seine Händ gewaschen, und den Hut abgezogen haben, auch demnach sie allesamt und gemeinlich grüßen, damit mehr Zucht und Ehr, als sonst etwas anders, von Ihme gesehen werden könne: desgleichen sollen weder von Meister noch Gesellen, in freyen Bechen oder Mählern bey den Tischen einige üppige Lieder nicht, sondern nur christliche Lieder und Psalmen gesungen werden; So aber Einer, wie auch ein einheimisch oder fremder Gesell obangezogener Gestalt sich nicht verhielte, sondern diesem zuwider handeln würde, soll Ihme der alte Gesell mit zimlichen Worten darum strafen, und wo derselbe darum nicht thun wolte, denzumahlen derselbe alte Gesell solches den Meistern anzeigen, damit der ungehorsamme Gesell gebüßt und abgestraft werde.

Sollen Meister und Gesellen einanderen von dem Laster der üppigen Gotts Lästerung, Fluchens und Schwehrens abmahnen, und darum fründlich bestraffen, und keiner dem anderen, wie wohl oder schlecht derselbe bekleidet daher komme, oder in was Leibs-schönheit oder Gebrechlichkeit der sehe, verzeren noch stumpfieren, sondern einanderen unverachtet bleiben lassen: desgleichen soll keiner den anderen zum Trinken treiben und nöthigen, sondern ein Jeder sich züchtig und gottsförchtig halten“, usw. (Sammlung von Handwerksordnungen, Band I, Stadtarchiv.)

Im Vorgehen der Schön- und Schwarzfärber an der Matte erblickten die gnädigen Herren eine Beeinträchtigung ihrer Ohm- oder Umgelbeinkünfte, indem das Bier vorerst dieser Abgabe nicht unterlag, was sie veranlaßte, am 27. Mai 1639 folgende Weisung an die Umgeltner und Böspfenniger zu erlassen:

„Und dieweil Mine gnädigen Herren uß geschehenem Anzug vernemmen müßend, daß von Tag zu Tag durch den ein und andern Gwerb und Grempel nit zu kleinem Nachteil des gemeinen Mans fürgenommen werdend und die Färber an der Matten sich gelusten lassen ettwas Biers zu breuwen, welches sie bey der Pinten umb zwen Bazen ußgebend, ihren Quest (Gewinn) dabey suchend, davon aber kein Beschward ußrichtend etc., so findend Min gnädig Herren billich, daß auch von dem Bier, so also verkaufft werden möchte das gebürend Umgeld bezogen werde.“ (Polizeibuch Nr. 5, Staatsarchiv.)

Die bernische Obrigkeit hatte gegen das Bierbrauen grundsätzlich nichts einzuwenden, dagegen sollte das Bier derselben Abgabe an den Fiskus unterworfen sein, wie der Wein, womit auch die Konkurrenzierung des Weins durch das Schön- und Schwarzfärber-Bier bedeutungslos wurde, indem damals die Weinpreise sehr niedrig waren.

So wurde den Gebrüdern Stephani an der Matte am 19. Juli 1641 gestattet, Bier zu brühen und den Ohmgeldnern gleichzeitig Weisung erteilt, dieses Bier nach dem Preise des dazu verwendeten Getreides zu schätzen und davon das Ohmgeld zu beziehen (Ratsmanual 82, Staatsarchiv).

Wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, daß sich die Bierbrauerei schon im Laufe des XVII. Jahrhunderts immer mehr entwickelte, was die Obrigkeit veranlaßte, am 24. August 1693 die Weisung zu wiederholen, daß auch vom Bier das Ohmgeld zu entrichten sei (Ratsmanual 237, im Staatsarchiv).

Gegen Ende des XVII. Jahrhunderts hat dann der unternehmungslustige und tatkräftige Begründer des bernischen Postwesens, Beat Fischer, in Reichenbach, in der nächsten Umgebung von Bern, eine Bierbrauerei gegründet, zweifellos in erster Linie um seinen zahlreichen Postknechten ein bekömmliches Getränk abgeben zu können. Diese Brauerei hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten.

In der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts hatte die Bierbrauerei in bernischen Landen schon wesentliche

Fortschritte gemacht, was aus der im ganzen Lande verbreiteten Bekanntmachung des Kleinen Rats vom 22. Dezember 1739 gefolgert werden darf, in der der Beschluß von 1693 betreffend die Erhebung des Ohmgelds auf Bier wiederholt und ferner bestimmt wird, daß „dasjenige Bier aber, das en gros weiter verhandelt oder par commission gemacht wird, ohmgeldfrei ist“. (Mandatenbuch 16, im Staatsarchiv.)

Auch auf dem Lande wurde das Bier nach und nach ein beliebtes Getränk, das da und dort „bey der Pinte“, d. h. wirtschaftsweise und gegen Bezahlung doch von dazu unberechtigten Personen ausgeschenkt wurde, was für die konzessionierten Tavernen- und Pintenwirte eine unliebsame Konkurrenz bedeutete. Auf ihre Vorstellungen bei der Landesregierung hat diese dann am 19. Mai 1744 folgende „Publikation durch alle Amtsleute im ganzen Land“ bekannt geben lassen:

„Der Rat hat mit Unlieb vernommen, daß auf dem Lande hin und her ohne oberkeitliche Bewilligung Bier bei der Pinte ausgeschenkt werde. Da daraus viele Unordnung und den Tavernen und Pintenwirten Schaden entstehen kann, soll dieser Mißbrauch abgestellt werden und bestimmt sein, daß „außert in denen Städten und außert denen ordentlichen Tavernenwirten und Pintenschenken auf dem Land niemandt irgendswo bey der pinte Bier ausschenken soll bey aufgesetzter unablässiger Straff von 10 Pfund.“ (Mandatenbuch 16, im Staatsarchiv.)

Samstag, den 10. Juli 1762 wurde der Pastetenbäcker Ziegler, Bürger der Stadt Bern, bei der Handwerksdirektion, einer Kommission, die sich mit allen Fragen, Handel und Gewerbe in bernischen Landen betreffend, zu befassen hatte, vorstellig, weil ihm die „Bierknechte“, die er jeweilen zur Besorgung seiner



Kellerwirtschaft
Lithographie „Im Klockteller“

Bierbrauerei „auß Tütschland in seinen eigenen Umkosten alhar beschide“, nach einiger Zeit „alsdann auß seinem Dienst in andere hiesige gleiche Werkstatt öfters gelocket werden, woraus ihm ein empfindlicher Schaden erwachse“.

Das Handwerksdirektorium verfügte nach eingehender Prüfung der Angelegenheit, daß kein Bierknecht, der auf Kosten seines Meisters aus dem Ausland nach Bern verpflichtet worden sei, ohne erheblichen Grund oder ohne des Meisters Zustimmung in einer andern Bierbrauerei der Stadt Anstellung nehmen dürfe, ferner ein Meister dem andern aber auch seine Bierknechte nicht „auf eine verborgene Weise und ohne Einwilligung dessen, von dem er beschrieben (aus dem Ausland nach Bern verpflichtet) worden, abdingen und in seinen Dienst aufnehmen solle, zumahlen demjenigen Knecht, welcher diesen verbotenen Anlockungen zustimme, so dann von dieser Vorschrift abweichen — oder sonst durch ungebührndes Betragen seine Meister veranlassen würde, seines Dienstes Ihme zu erlassen völlig untersagt sein solle, innert dem lauf dieses Jahres von derzeith seiner Verabscheidung an gerechnet weder in hiesiger Hauptstadt noch aber in dem Bezirk der zweyen Stunden um dieselbe herum bei einheimischem Bier-Brauer in Arbeit zutreten, wiederhandelnden Fahlß der Fehlbare mit einer seinem Versehen angemessenen Straaf würde belegt werden“. (Manual des Handwerksdirektoriums Nr. 1, Stadtarchiv.)

Schon kurz nach diesem Entscheid des Handwerksdirektoriums reichte Pastetenbäcker Ziegler gegen

seinen Bierbrauergesellen Victor Konrad, von Burtenbach in Bayern, Klage ein, weil dieser seine Pflichten öfters versäume und „sich sonst so ungebührlich gegen Ihne seinen Meister betrage“, daß er ihn entlassen müsse. Ziegler beabsichtigte, seinem Gesellen den weitem Aufenthalt im Stadtgebiet zu verunmöglichen, was ihm aber nicht gelang, indem das Handwerksdirektorium auf Grund genauer Erhebungen feststellte, daß Ziegler bei der Anstellung des Gesellen Victor diesem Freizügigkeit zugesichert hatte. Mit Erkenntnis vom 16. September 1762 wird Ziegler mit seiner Klage abgewiesen und dem Bierknecht Victor der fernere Aufenthalt in Bern „solange Er sich unklagbar verhält“ gestattet.

Wie im bernischen Hoheitsgebiet fand die Bierbrauerei auch in den umliegenden Gebieten Eingang, so daß der Export von Berner-Bier ins Freiburgische, Neuenburgische usw., auf den bereits in der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1739 hingewiesen wurde, zurückging, was die in der Hauptstadt ansässigen Bierbrauer und den Besitzer der Bierbrauerei in Reichenbach veranlaßte, am 9. März 1768 an die Gnädigen Herren das Gesuch zu richten, es möchte verordnet werden, daß in Zukunft ohne obrigkeitliche Bewilligung keine neue Bierbrauerei mehr errichtet werden dürfe. Aus dieser Eingabe geht hervor, daß damals in bernischen Landen 14 Bierbrauereien betrieben wurden, und zwar:

in Bern 3,

in Reichenbach 1,

in Morsee (Morges im Waadtland) 2,

im Amt Murten 3,
in Burgdorf 1,
in Narau 3,
in Thun 1.

Aus der Begründung des von N. Willading, Hauptmann in Holland, Eigentümer einer Bierbrauerei an der Matte, Chr. Em. Fischer von Reichenbach, Johann Emanuel Ziegler und Johann Emanuel Bruner unterzeichneten Gesuch sei folgendes hervorgehoben:

Es wird ausgeführt:

„Bierbrauereien aufzurichten, ist in Euer Gnaden Städten und Länden schon seit Längen zu einer willkürlichen Sache geworden. Diese Willkühr ist auch wirklich so weit angestiegen, daß die Anzahl der wirklich subsistirenden Brauereien, in Absicht der Verkehr des Biers, im Lande mehr als groß genug ist. Ehemals ware die Exportation in die Freiburgische, Neuenburgische und Bischofsbällische Lände beträchtlich; Nun aber behelfen sich diese Dertter mit eigenen Brauereien, und Vermittelst dessen ist der Verkauf auf hiesige Lände fast einzig eingeschränkt.

Unter dem Auge Euer Gnaden entstanden, seit langer Zeit geduldet, und selbst durch Hochoberteitliche Verordnungen übereint und andere Sätze in Regel gesetzt, schmeichlen sich Hochdero gehorsamste Burgern, die wirkliche Eigenthümmer der 4 in der Hauptstadt und zu Reichenbach Subsistirenden Bierbrauereien, von daher unter Euer Hochwohlgebohrnen Schirm und Genehmigung zu stehen, und wagen aus diesem Grunde die ehrerbietigste Bitte, daß es Hochdenselben gnädigst gefallen möchte, zu verordnen, daß künftighin, ohne dero Hohe Bewilligung, weder zu Stadt noch zu Land keine frische Bierbrauereien aufgerichtet werden. Aller Orten, auch wo das Bier ein nöthiges Lebensmittel ist, wird die daherige Begangenschaft als eine Ehehafte angesehen, deren Ausübung von der Bewilligung des Landes Herren einzig abhanget. In hiesigen Länden insbesondere aber wird diese Vorforge um so da nöthiger, als einerseits die zum Brauen erforderliche Sommergersten insgemein mit Mühe in genugsamer Quantität im Lande selbst zu finden ist, und zu Zeiten gar von äußeren Orten herbeschieden werden muß, andererseits dann das Bier nicht als ein Nahrungsmittel von der ersten Nothwendigkeit angesehen werden kan, und von der willkürlichen

Vermehrung der dießörtigen Brauereyen zu befürchten ist, daß solches auf den weit nöthigen, in Euer Gnaden Landen subsistirenden beträchtlichen und hinlänglichen Weinwachs einen schädlichen Einfluß haben könnte.

Es hoffen die gehorsamste Exponenten aus diesen Gründen von Euer Gnaden Gnädige Gewährung ihrer Bitte."

Diese Supplikation wurde von der Landesregierung ungesäumt ernsthaft geprüft und am 20. April 1768 verfügt:

„Meine gnädigen Herren haben nicht gut befunden, diesorts etwas neues zu statuiren, sondern erkennt, daß die Errichtung der Bierbrauereyen fernerhin freigelassen seyn solle.“ (Responsa Prudentum Nr. XV im Staatsarchiv.)

In den Motiven dieses Ratsbescheides wird u. a. ausgeführt, daß trotzdem eine ausgedehnte Bierfabrication dem einheimischen Weinbau Abbruch tun könnte, die obrigkeitliche Konzessionierung der Brauereyen doch nicht angezeigt sei und fährt weiter:

„Obschon es nun freilich den Anschein hat, daß die allzuweit ausgedähnte Fabrication und Consumtion des Biers auf den beträchtlichen und hinlänglichen Weinwachs hiesiger Landen einen schädlichen Einfluß haben könnte: So finden Wohlöbl. Herren der Ohngeld-Kammer dennoch wider das dießörtige Nachwerben eint und andere Bedenken.

Die Bierbrauereyen müßten, wenn sie als Ehehafte angesehen würden, entweder auf Häuser oder auf Personen, es seien diese nun einzel oder mit Begriff ihrer Descendenz, hingegeben werden. In dem eint und andern Fall ist es nach den hiesigen Constitutionen gebräuchlich, daß die zu Erhaltung der gleichen Rechten abzweckenden Nachwerben denjenigen communiciert werde, welchen dadurch ein Nachteil zuwachsen könnte. Insgemein bewirkt dieses Oppositionen, denen öfters gefügt (entsprochen) wird. Von daher dann entstehen Monopolia, durch welche das Publicum gewöhnlich gedrückt und dabey übel bedient wird. Da es in fernerem für Burger in der Hauptstadt bedenklich wäre, wenn sie das Bierbrauen zu ihrem Beruf gewählt und erlernt haben würden, und dadurch ihr Brot zu Verdienen gedächten, sie sich von daher in Unsicherheit und vielleicht gar von Erlangung eines solchen Rechts ausgeschlossen sehen müßten, welches, als



Weinteller

an der Stelle des heutigen Café 3. Zytgloggen aus dem Beginn
des XIX. Jahrhunderts.

(Getuschte Zeichnung im Kunstmuseum Bern.)

eine Profession betrachtet, doch jedem Bürger offenstehen soll. So wolten aus diesen Gründen Mgns. Euer Gnaden unmaßgeblichst einmühtig anrahten, von dem Nachwerben der Exponenten zu abstrahieren, und die Errichtung der Bierbrauereyen noch fernerhin freh zu lassen." (Responsa Prudentum Nr. XV im Staatsarchiv.)

Die weitere Entwicklung des Bierkonsums in der Hauptstadt scheint nun aber doch in den nächsten Jahren stark angewachsen zu sein und hauptsächlich verursachte der heimliche Bierausfschanf, d. h. das Winkelwirlten, viel Mißbrauch und Mergerniß, so daß sich Schultheiß und Rat der Stadt Bern genötigt sahen, einzuschreiten und nach 17 Jahren nun doch dem Gesuch der damaligen Bierbrauereibesitzer in Bern und Reichenbach Folge zu geben. So kam denn die erste Reglementierung des Brauerei-Gewerbes im Jahre 1785 zu Stande, die vom damaligen Stadtschreiber als „Bierordnung vom 25. Juni 1785“ registriert wurde und hier reproduziert wird.

Wir entnehmen daraus, daß die Bierbrauerei nun nicht mehr als freies Gewerbe, das nur mit dem üblichen Ohmgeld belastet war, ausgeübt werden durfte, sondern die Bierbrauereien wurden als Ehefasten, d. h. als dingliche Rechte auf Liegenschaften im Stadtbezirk gelegt. Ueberdies war zur Ausübung des Gewerbes eine obrigkeitliche Konzession notwendig. War es bisher allen Kategorien von Stadtbewohnern gestattet, Bier zu verkaufen, so wurden nun hiervon die Ausburger und Hintersäßen, d. h. die Einwohner minderen Rechts, ausgeschlossen und ihnen auch der Verkauf von andern Getränken in der Stadt und im Stadtbezirk verboten unter Androhung der Konfiskation der Getränke und der Entziehung der Toleranz, d. h. der Aufenthaltsbewilligung.

Um auch einer Umgehung dieses Verbots durch Vorschreibung eines burgerlichen Strohmanns zum vornherein den Kiegel zu stoßen, wurde auch die Verbindung eines Burgers mit einem Ausburger oder Hintersäßen für den Bierverkauf unter Strafe gestellt. — Im Stadtbezirk wurde der Bierverkauf, wie schon der Weinausschank, zu einem Vorrecht der Burgerschaft und nur ihren Angehörigen erlaubt, auf eigene Rechnung Bier zu verkaufen; doch mußte das Bier wie der Wein in offenen, d. h. für jedermann, auch den polizeilichen Kontrollorganen, leicht zugänglichen und durch Tannenreißig kenntlich gemachten Kellerwirtschaften ausgeschenkt werden. Der Bierverkauf in Stuben, d. h. geschlossenen Lokalen, wurde den Tavernen (Gasthöfen), den Zunftwirtschaften, den privilegierten Pintenschenken, den Pastetenbäckern in ihren Backstuben und den Bierbrauern für ihre Brauhäuser vorbehalten. — In den Bierkellern durften neben Bier weder Kaffee noch andere „starke Getränke“ ausgeschenkt werden; das blieb ein Vorrecht der übrigen Gaststätten. Zu den bekanntesten Wirtshäusern gehörten damals in Bern das Weiße Kreuz, heute Hotel Adler und die „Krone“ an der Gerechtigkeitsgasse, der „Schlüssel“ an der Mezgergasse, der „Falken“ an der Neuenstadt (heute Marktgasse), der „Bären“ am Bärenplatz (damals Ecke Spitalgasse), der „Storchen“ in der Spitalgasse und „Sternen“ und „Wilder Mann“ an der Golattenmattgasse, heute Narbergergasse. Außerdem wurden die Zunftwirtschaften gern besucht und an der Matte bestanden zahlreiche Bäder, die nicht immer im besten Rufe standen.

Im Jahr 1792 verlegte Karl Samuel Ziegler, ein Nachkomme des schon mehrmals genannten Johann Emanuel Ziegler, seine Brauerei von der Keßlergasse in den „Maulbeerbaum“, eine Besitzung vor dem Murten-
tor in der seit der Mitte des XVIII. Jahrhunderts von Daniel Kurz von Uzigien eine Seidenfabrik betrieben worden war. Für diese Liegenschaft ist Karl Samuel Ziegler am 11. Oktober 1791 von der Regierung die Konzession für die Brauerei und den Bierauschank erteilt worden. Die Bierbrauerei zum Maulbeerbaum, in der das bekannte, sogenannte „Beeri-Bier“ gebraut wurde, gelangte in der Folge zu großer Blüte, und ist erst zu Beginn dieses Jahrhunderts eingegangen¹⁾.

1804 wurden in der Stadt Bern vier Bierbrauereien betrieben: Die schon erwähnte Ziegler'sche, ferner zwei Brauereien in der Badgasse an der Matte und eine im Altenberg.

Das städtische Handwerksdirektorium begnügte sich bei der weiteren Entwicklung des Bierbrauereigewerbes und der sich aus der Konkurrenz der vier stadtbernischen Brauereien ergebenden gelegentlichen Differenzen nicht mit den bisherigen obrigkeitlichen Erlassen, vornehmlich der „Bierordnung vom Jahre 1785“, sondern stellte im Jahre 1807 eingehende Handwerksartikel für „Eine ehrende Meisterschaft Bierbrauer-Handwerks der Stadt Bern“ auf, die am 21. März 1808 durch Beschluß des Stadtrates sanktioniert wurden. In dieser Verordnung, die nach altbernischer Gepflogenheit nun auch das Bier-

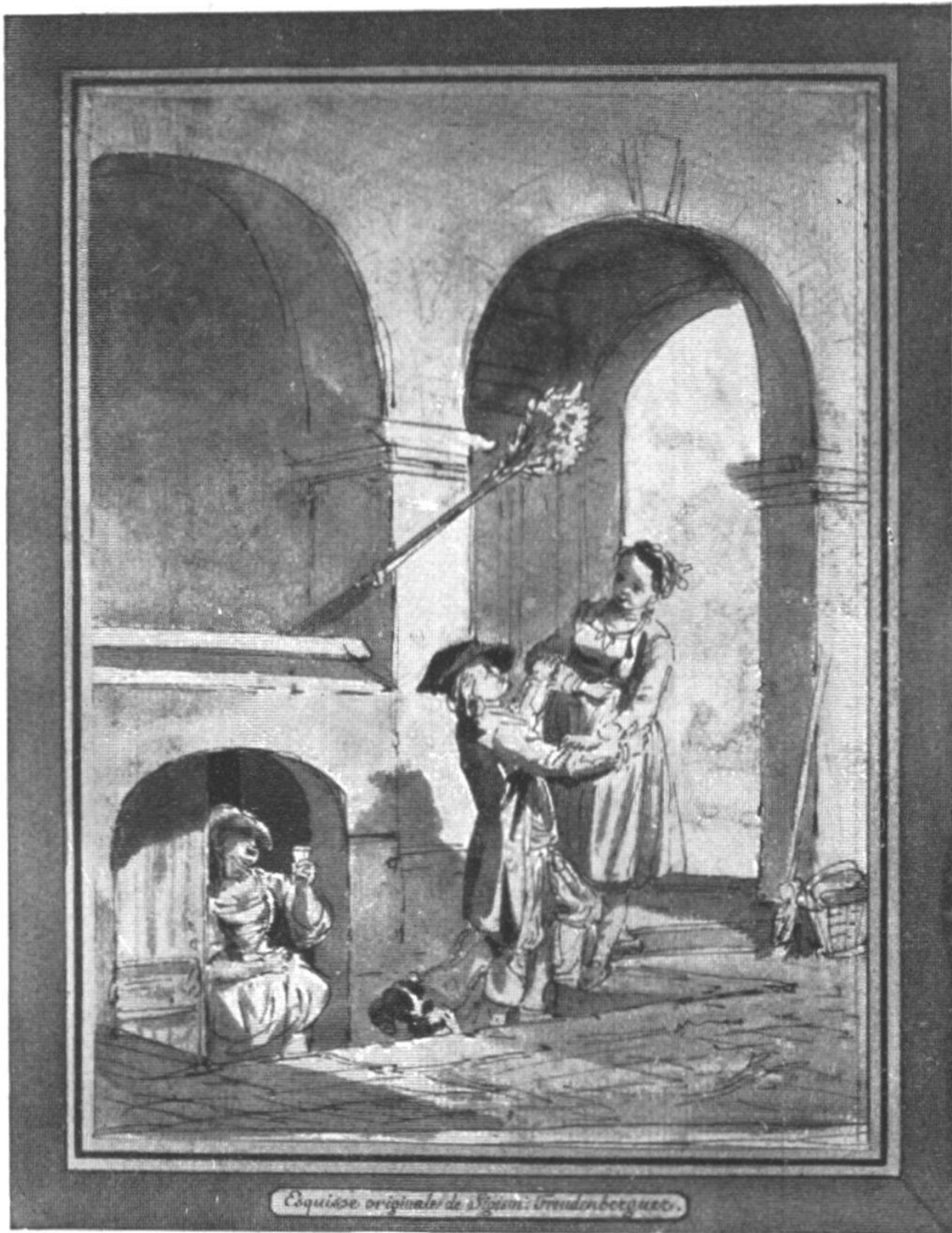
¹⁾ Vergl. Prof. Dr. S. Türler: „Zum Maulbeerbaum“ Artikel im „Bund“, Nr. 185 vom 20. April 1912.

brauergewerbe in allen Einzelheiten zu reglementieren suchte, sind Vorschriften über die Organisation und die Pflichten der Meister, über das Verhältnis der Meisterschaft zu den Gesellen, über das „Aufdingen und Ledigsprechen der Lehrlingen“ usw. aufgestellt, von denen wir hier einige wiedergeben, die auch noch heute unser Interesse beanspruchen können.

So wird der Meisterschaft zur Pflicht gemacht:

- „1. Sie soll das Publikum mit gutem und gesundem Getränk wohl und in billigen Preisen besorgen; derjenige Meister dann, der hierwieder fehlen würde, soll den Umständen nach von Pfund 2. bis auf Pfund 10. bestraft werden, und nach Bwandtnuß der Sache zu härterer Bestrafung der Handwerks-Direction verleidet werden.
2. Es soll kein Meister dem andern seine Kunden weder durch Verläumdung noch sonst auf irgend eine andere Art abstechen oder an sich locken, bey einer Buß von Pfund 10. wer dessen überwiesen wird.
3. Kein Biersieder soll einem Bierschenk oder Wirth Bier liefern, er habe ihme dann durch vorweisende Quittungen bescheinigt, daß er den vorigen Bierbrauer ausbezahlt habe, bey Pfund 10. Buß.
4. Es soll auch kein Meister dem andern seine Gesellen aufweisen oder gar an sich locken, bey einer Buß von Pfund 4. jede Recidiv (Rückfall) erhöht die Buß um Pfund 1.
5. Wenn ein Meister in eine Buß fällt, und dieselbe innert sechs Monat nicht bezahlt, so wird er von der Meisterschaft ausgeschlossen.
Ein von der Meisterschaft ausgeschlossener Meister soll keinen Gesellen halten dürfen, bis und so lange er die Buße nebst Bz. 15 Bottgeld bezahlt hat.
6. Kein Meister soll einen Gesell anstellen, der hier bey einem andern Meister gearbeitet hat, er habe dann einen Abscheid von demselben Meister vorzuweisen bey Pfund 2. Buß“ usw.

In diesen Vorschriften sind bereits Grundgedanken verankert, die heute in neuzeitlicher Entwicklung, in der schweizerischen Organisation der Bierbrauer eine hervorragende Rolle spielen.



Altbarnische Kellerwirtschaft

Originalskizze in Tusch von Sigmund Freudenbergger (1745—1801)
im Bernischen Kunstmuseum

Eigenartig und nur aus den damaligen Verhältnissen heraus verständlich sind im fernern die Bestimmungen für die Fälle, wo ein Bierbrauer die Brauerei seiner Witwe hinterläßt und diese den Betrieb weiterzuführen beabsichtigt. In dieser Beziehung wird verordnet:

- „1. Wenn eine Wittwe einen Sohn hat, der sich dem Handwerk widmet oder widmen will, derselben soll gestattet seyn, das Handwerk fortzutreiben, würde aber der Sohn früh oder spät mit Tod abgehen, oder einen andern Erwerbszweig ergreifen, so soll die Wittwe das Handwerk niederlegen, ebenso soll sie das Handwerk ablegen, wenn der Sohn auf seine eigene Rechnung sich établiert und das Handwerk treibt.
2. Eine Wittwe, die zwar keinen Sohn hätte, hingegen eine eigenthümliche Biersiederer besäße, auch dieser soll es gestattet seyn, das Handwerk fortzutreiben.
3. Diejenige Wittwe dann, die weder im ersten noch im zweiten Fall sich befindet, soll von dem Tod ihres Mannes angerechnet, zu Aufarbeitung ihres Vorraths noch ein Jahr das Handwerk treiben dürfen, hernach soll sie dasselbe ganz niederlegen.
4. Wenn ein Meister mit Tod abgeht, und hinterläßt eine Wittwe, so soll es derselben erlaubt seyn, einen Gesell, zu welchem sie das Zutrauen hat, als Meistergesell auszuwählen, es soll also derjenige Meister bey welchem dieser Gesell in Arbeit steht, denselben ungehindert gehen lassen. Würde aber der berufene Gesell diesen Platz nicht annehmen wollen, so soll er von Stund an bey keinem hiesigen Meister mehr arbeiten dürfen.“

Handwerksdirektorium und Stadtrat hatten jedoch mit ihren beengenden Handwerksartikeln bei den städtischen Brauereibesizern keinen Erfolg. Zu sehr hatten schon die Ideen der französischen Revolution von Freiheit und Gleichheit in der Schweiz und hauptsächlich auch in Bern Boden gefaßt, als daß die Einführung dieser Verordnung wie sie seinerzeit unter dem Regiment der gnädigen Herren noch möglich, ja selbstverständlich gewesen wäre,

nicht energischen Widerstand ausgelöst hätte. Auch die vorübergehende Rechtskraft der helvetischen Verfassung mit ihren neuzeitlichen Grundsätzen und des Gesetzes vom 19. Weinmonat 1798, durch das der Zunftzwang aufgehoben und die Gewerbefreiheit proklamiert wurde, hatte der Entwicklung von Handel und Gewerbe freiere Bahnen gewiesen. Es darf uns daher nicht überraschen, daß die stadtbernischen Bierbrauer die Einspannung in obrigkeitliche Fesseln ablehnten und die Annahme der Handwerksartikel verweigerten.

Mit dem Untergang des alten Bern sind das Zunftwesen und die Handwerksorganisation der frühern Jahrhunderte gefallen und neuzeitliche Grundsätze und Ideen haben Handel und Gewerbe zur Entwicklung und Blüte geführt.
